

Zwangswise Praxisschließung bei ruhender Approbation

Der vom Arzt beim Verwaltungsgericht (VG) Köln gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung der erhobenen Klage (Az.: 7 K 4463/11) gegen die Ordnungsverfügung hinsichtlich der Untersagung des Praxisbetriebes wiederherzustellen und hinsichtlich der Androhung unmittelbaren Zwanges anzuordnen, blieb für den Arzt ohne Erfolg (Beschluss vom 23.09.2011, Az.: 7 L 1175/11).

Sachverhalt

Dem antragstellenden Arzt war das Ruhen der Approbation angeordnet worden. Dessen ungeachtet hatte er in seiner Praxis Patienten behandelt und Rezepte ausgestellt. Dabei hat sich die Tätigkeit des Arztes auch nicht auf eine reine Anwesenheit und konsiliarische Beratung des von der KV Nordrhein bestellten Praxisvertreters Dr. P. M. beschränkt. Vielmehr hatte der Arzt weiterhin eigenständig und mitunter ohne Anwesenheit des bestellten Praxisvertreters Patientenbehandlungen durchgeführt und Medikamente verordnet. Im Zuge einer Durchsuchungsmaßnahme war er von den Ermittlungsbeamten praktizierend in seiner Praxis angetroffen worden.

Die Entscheidung

Nach Ansicht des VG hat der Arzt zwar zwecks Erhalts seiner beruflichen Existenz ein grundsätzliches Interesse daran, den Praxisbetrieb, wenn auch aufgrund des Ruhens der Approbation nicht persönlich, wohl aber durch einen (zukünftig) zu bestellenden Vertreter, aufrecht zu erhalten, sofern eine entsprechende Genehmigung erteilt wird. Der

Antrag ist jedoch in Fällen, wie dem vorliegenden, unbegründet.

Das Verhalten des Arztes erfüllte nämlich den objektiven Tatbestand der Strafnorm des § 5 HeilprG, wonach derjenige, der ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 HeilprG zu besitzen, die Heilkunde ausübt, mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft wird. Der Arzt war nicht (mehr) gemäß § 1 Abs. 1 HeilprG als Arzt bestellt, da die zuständige Bezirksregierung das Ruhen seiner Approbation angeordnet hatte und er damit für den Zeitraum des Ruhens der Approbation gemäß § 6 Abs. 3 Bundesärzteordnung (BÄO) nicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt war. Zudem besaß er keine Heilpraktikererlaubnis.

Die Behörde hat nach Ansicht des VG das ihr zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt, insbesondere bestehen keine Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der Untersagungsverfügung. Sie war erforderlich, weil kein milderer gleich geeignetes Mittel zur Zweckerreichung ersichtlich war. Der Antragsteller hatte durch sein Verhalten in der Vergangenheit und nach Erlass der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung gezeigt, dass er sich an behördliche Anordnungen nicht gebunden fühlt. Daher ist jederzeit mit einer Wiederaufnahme der ärztlichen bzw. heilkundlichen Tätigkeit in den Räumlichkeiten der Praxis zu rechnen, zumal der Antragsteller bis zur Einstellung des Praxisbetriebes trotz ruhender Approbation weiterhin ärztlich praktiziert und auch noch

während des gerichtlichen Verfahrens weiter Hausbesuche durchgeführt und Rezepte an Patienten ausgestellt hat. Auch ist die Untersagungsverfügung verhältnismäßig im engeren Sinne, da im Rahmen der Güterabwägung dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit potentieller Patienten gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) der Vorrang vor dem Interesse des Antragstellers an seiner Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG einzuräumen ist. Auch die An-

drohung des unmittelbaren Zwanges begegnet danach keinen durchgreifenden Bedenken.

*Dr. Detlef Gurgel, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
gurgel@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.